

Nutzungsordnung für die Kletterhalle



1. Nutzungsberechtigung

- 1.1 Nutzungsberechtigt sind nur Personen, die die Nutzungsordnung und die Hausordnung für das DAV-Haus schriftlich anerkannt haben. Mit dem Betreten der Anlage erkennt der Nutzer beide Ordnungen in den aktuell am Halleneingang ausgehängten Versionen an.
- 1.2 Die Nutzer müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Eine in Anspruch genommene Ermäßigung muss nachweisbar sein (z.B. DAV-Mitgliedsausweis).
- 1.3 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausgenommen sind betreute Veranstaltungen des DAV.
- 1.4 Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten die Kletteranlage selbständig benutzen.
- 1.5 Die Nutzung der Kletteranlage ist kostenpflichtig. Die Eintrittspreise sowie sonstigen Gebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Eintrittskarte ist gut sichtbar am Klettergurt zu tragen. Tageskarten sind für den Klettertag durch Lochen des Datums zu entwerten.
- 1.6 Gruppenveranstaltungen bedürfen der vorherigen Anmeldung.
- 1.7 Soweit Kursgebühren anderer DAV-Sektionen erheblich von den Kursgebühren des DAV Mainz abweichen, hält sich der Träger die Erhebung von Sondernutzungsgebühren vor.
- 1.8 Eine kommerzielle Nutzung der Kletteranlage bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Träger.

2. Zutritt

- 2.1 Die Kletteranlage ist nur zu den festgelegten Nutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.
- 2.2 Den Nutzern der Kletterhalle steht neben den Sanitäreinrichtungen auch die Nutzung des Schulungsraumes (Natursteinwand), des großen Gruppenraums und der Küche zu, soweit diese Räume nicht durch Vereinsveranstaltungen belegt sind. Die Mitbenutzung ist mit Zustimmung des Veranstaltungsleiters möglich.
- 2.3 Bei Überfüllung kann die Kletteranlage für weitere Nutzer vorläufig geschlossen werden.
- 2.4 Der Träger und dessen Beauftragte sind berechtigt Kontrollen durchzuführen.

3. Kletterregeln

- 3.1 Durch das Betreten der Kletteranlage versichert der Nutzer, dass er über ausreichende und aktuelle Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
- 3.2 Es sind die in der Kletterhalle ausgehängten Kletterregeln zu beachten.

4. Haftung

- 4.1 Der Aufenthalt in und die Nutzung der Kletteranlage erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vom Trägerverein, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, der Schaden wird durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht.
- 4.2 Auf persönliches Eigentum und Ausrüstung ist selbst zu achten. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- 4.3 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen.

5. Veränderungen, Beschädigungen

- 5.1 Tritte, Griffe, Haken und Expressschlingen dürfen weder neu angebracht noch beseitigt oder verändert werden.
- 5.2 Beschädigungen aller Art sowie lockere oder gebrochene Griffe sind umgehend der Hallenbetreuung zu melden oder im Nutzerbuch einzutragen.

6. Verhaltensregeln

- 6.1 Essen und Trinken ist in der Kletterhalle nicht gestattet.
- 6.2 Das Mitführen von Tieren in der Kletterhalle ist nicht gestattet.
- 6.3 Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten.

7. Hausrecht

- 7.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Vorstand des Trägervereins und die von ihm beauftragten Personen aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 7.2 Es gilt die ausgehängte Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 7.3 Wer gegen die Nutzungsordnung verstößt, kann dauerhaft oder auf Zeit von der Nutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Stand 31.10.2007

Deutscher Alpenverein, Sektion Mainz e.V., Vorstand

